

Vertrag zur Überlassung von Werbeflächen/Bandenwerbung

Zwischen
Boule Club „knapp denäwe“ Essingn e.V.,
(im Folgenden „Verein“ genannt)

Oskar-Stübinger-Str. 8, 76879 Essingen

vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand _____

und
Frau/Herrn _____
(im Folgenden „Mieter“ genannt)

Anschrift: _____

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1 Gegenstand

1. Der Verein überlässt dem Mieter auf dem Sportgelände Dreihof, Essingen die Nutzung von Flächen auf der vereinseigene Werbewand zur Anbringung von Werbung.

Die Werbewand hat die verfügbare Fläche von 3 mtr. Breite und 2 mtr. Höhe und ist in Raster von jeweils 1,0 mtr x 0,5 mtr aufgeteilt.

Vermietet werden Raster in beliebiger Kombination.

Der Umfang der vermieteten Werbefläche bestimmt der Mieter durch Bestellung in diesem Vertrag.

Ist für die in Aussicht genommene Art und Weise der Nutzung eine behördliche Genehmigung erforderlich, hat der Mieter die Genehmigung einzuholen. Wird die erforderliche behördliche Genehmigung versagt oder eine Unterlassung der gewerblichen Nutzung verlangt, berechtigt dies den Verein, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 2 Vertragsdauer

Das Mietverhältnis beginnt am _____ und endet zum Ende des darauffolgenden Jahres.

Es verlängert sich um jeweils 2 Jahre, wenn es nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

§ 3 Gemietete Werbefläche

Der Mieter reserviert sich auf der Werbewand eine Fläche von

_____ Raster (1,0 x 0,5 mtr.) Horizontal

_____ Raster (1,0 x 0,5 mtr.) Vertikal

§ 4 Miethöhe

Die Jahresmiete, die jährlich zu zahlen ist, beträgt 100 € pro Raster und ist jeweils im Januar eines Jahres zu entrichten.

Zahlungen haben auf das Konto

_____ Kto-Nr. _____ BLZ _____ im Voraus zu erfolgen.

Im Verzugsfall hat der Mieter ab dem Verzugseintritt Zinsen in Höhe von 5 % jährlich über dem europäischen Diskontzinssatz in jeweils geltender Höhe zu zahlen. Das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund wegen Zahlungsverzug bleibt ausdrücklich hiervon unberührt. Der Verein ist bei fristloser Beendigung zur sofortigen Entfernung der verschiedenen Werbeanbringungen berechtigt.

§ 5 Kosten

Die Werbetafeln werden vom Mieter gestellt und angeliefert, die Anbringung übernimmt der Vermieter.

Auf Wunsch können wir die Werbetafeln für 20 € pro Raster + MwSt. und Versand produzieren lassen. Es handelt sich hierbei um 5mm starke Hartschaumplatten. Die Druckvorlage wird in diesem Fall vom Mieter geliefert.

§ 6 Werbegrundsätze

Der Mieter verpflichtet sich, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Werbung zu beachten und verpflichtet sich darüber hinaus, unter Berücksichtigung der Vereinsziele/Vereinszwecke bei der Auswahl der Werbedarstellungen die Grundsätze der seriösen Werbung zu wahren, in Zweifelsfällen Rücksprache mit dem Verein zu nehmen.

Der Verein behält sich ausdrücklich vor, die Zustimmung für die Anbringung bei aus der Sicht des Vereins ungeeigneter/unseriöser Werbung im Einzelfall zu versagen, ohne dass dies die Gesamtwirksamkeit des Vertrags berührt.

§ 7 Haftung

1. Der Verein stellt den Sponsor von der Haftung für Schäden, die aus der Tätigkeit des Vereins resultieren gegenüber Dritten frei. Werbemittel, sind vom Verein so anzubringen, dass Gefahren ausgeschlossen sind.

2. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Vandalismus oder Diebstals der Werbebande.

3. Der Verein haftet dem Sponsor nicht für den Eintritt des durch den Sponsor bezweckten Erfolges der Werbung.

4. Nimmt der Sponsor die Leistungen gemäß §1 Absatz 1 für die vertragsgemäße Werbemaßnahme nicht in Anspruch, ist der Verein gleichwohl berechtigt, die vereinbarte Vergütung ungeschmälert zu verlangen. Die Nichtinanspruchnahme der Werbemaßnahme vermindert die zu zahlende Vergütung des Sponsors nicht.

5. Schadensersatzansprüche des Sponsors gegen den Verein wegen nicht erbrachter Leistung können nicht geltend gemacht werden. Sollte eine der vereinbarten Werbeleistungen nicht erbracht werden können, so verpflichtet sich der Verein, für die bereits durch den Sponsor geleistete Zahlung eine andere geeignete Werbeleistung in Absprache mit dem Sponsor zu erbringen

Der Mieter stellt im Übrigen den Verein von allen aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Verbindlichkeiten oder Haftungen bezüglich eventuellen Marken und Schutzrechten, ausdrücklich frei.

§ 8 Vertragsänderungen

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht.

Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrags erhalten zu haben.

Essingen, den _____

- Boule Club Essingen e.V. -

- Mieter/in -

Werbeflächen/Bandenwerbung beim Boule Club Essingen

Der Bouleclub Essingen ist einer der größten Boulevereine in der Pfalz und nimmt mit 3 Mannschaften an der Rheinland-Pfalz Liga teil.

Durch die Ligaspiele und die drei großen Turniere die der BC Essingen veranstaltet erfreuen wir uns an einem regionalen sowie überregionalen Publikum in unserem Boulodrom auf dem Dreihof.

Somit ist das ein sehr geeigneter Ort für unsere Partner und Sponsoren für ihre Firmen zu werben.

Werbewand - Beispiel



Die Einteilung ist in Raster zu 1,0 x 0,5 mtr. angelegt und kann für eine Jahresmiete von 100€ pro Raster beliebig groß gebucht werden.

Beispiele oben:

Werbefläche 0,5 x 1,0 mtr. = 1 Raster

Werbefläche 1,0 x 1,0 mtr. = 2 Raster

Werbefläche 0,5 x 3,0 mtr. = 3 Raster